



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Bodycams in Wohnungen verfassungskonform ausgestalten
(Drs. 18/13716)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 wird Nr. 19 Buchst. a wie folgt gefasst:

„a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze 4 bis 6 eingefügt:

„⁴In Wohnungen darf keine kurzfristige technische Erfassung erfolgen. ⁵Der Einsatz von körpernah getragenen Aufzeichnungsgeräten in Wohnungen muss gegenüber den Betroffenen in geeigneter Weise dokumentiert werden. ⁶Der Einsatz von körpernah getragenen Aufzeichnungsgeräten in Wohnungen und die Verwertung der dabei erlangten Erkenntnisse ist zum Zweck der Gefahrenabwehr nur zulässig, wenn zuvor der Einsatz der Maßnahme richterlich festgestellt wurde.“

bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 7 und 8.“

Begründung:

Bei der auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 19. Mai 2021 im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport durchgeführten Expertinnen- und Expertenanhörung wurde wiederholt der nicht verfassungskonform ausgestaltete Richtervorbehalt beim Einsatz der Bodycam in Wohnungen kritisiert. Denn der Gesetzentwurf der Staatsregierung sieht eine richterliche Entscheidung für Aufnahmen in Wohnungen nur für deren Verwertbarkeit vor. Dabei übersieht der Gesetzentwurf der Staatsregierung, dass bereits für den Einsatz – nicht erst für die Verwertung der erlangten Erkenntnisse – ebenfalls ein solcher Richtervorbehalt zwingend erforderlich ist. In der derzeitigen Entwurfsfassung verstößt die Vorschrift des Art. 33 PAG gegen Art. 13 Abs. 4 GG und ist mithin verfassungswidrig (Prof. Poscher). Bereits der Einsatz der Bodycam in Wohnungen muss unter einen Richtervorbehalt gestellt werden.

Die Pre-Recording-Funktion ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Kennzeichenerfassung) als Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu sehen. Eine Einstufung der Pre-Recording-Funktion als grundrechtsneutral ist nicht möglich. Bei der Pre-Recording-Funktion erfolgt eine kurzfristige Aufnahme und Speicherung, der Grundrechtseingriff liegt also auch dann vor, wenn die Aufnahme später wieder gelöscht werden sollte. Es handelt sich um Eingriffe von erheblicher Streubreite, da nicht nur Personen im direkten Kontakt mit Polizeibeamten

erfasst werden, sondern auch unbeteiligte Dritte, die nur zufällig den Kameraausschnitt im Hintergrund betreten. Art. 33 Abs. 4 PAG in der derzeitigen Fassung verstößt gegen verfassungsrechtliche Vorgaben.